JURISTISCH-ETHISCHE ASPEKTE DER STERBEBEGLEITUNG

ELKE BACHSTEIN

1

ÜBERSICHT

Verfassungsrechtliche Grundlagen

Strafrechtliche Aspekte

Rechtliche Instrumente zur Bekanntgabe des eigenen Willens

Patientenverfügung	Vorsorgevollmacht	Betreuung	Testament

2

GRUNDRECHTE

Artikel 1 Abs. 1 GG:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

- Die **Würde des Menschen** hat **immer Vorrang**, bei Konflikten mit anderen Grundrechtsartikeln oder anderen Gesetzen

3

ARTIKEL 2 ABS. 1 GG

„Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“

→ Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit
→ Schutz am Lebensende
→ Recht auf einen menschenwürdigen Tod

4

ARTIKEL 2 ABS. 2 GG

Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit

„Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.“

- **Staat** hat die **Pflicht,** das **Leben** und die **körperliche Unversehrtheit** zu **schützen**

5

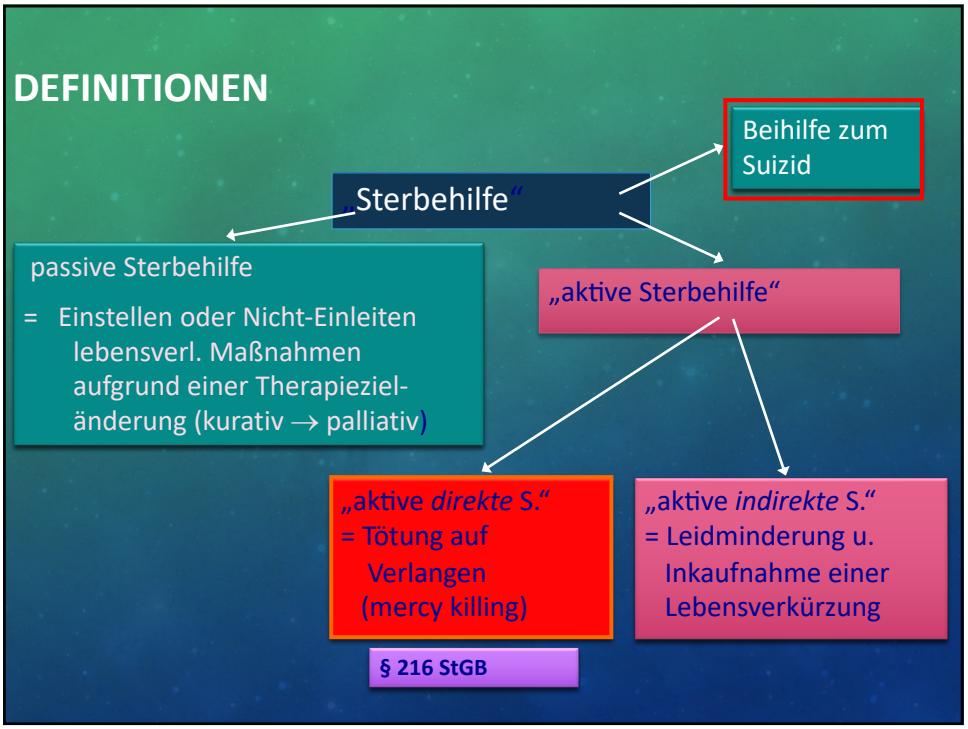
§ 223 STGB KÖRPERVERLETZUNG



- (1) Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

§ 228 Einwilligung Wer eine Körperverletzung mit Einwilligung der verletzten Person vornimmt, handelt nur dann rechtswidrig, wenn die Tat trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt.

6


DEFINITIONEN
Beihilfe zum Suizid
„Sterbehilfe"
passive Sterbehilfe
= Einstellen oder Nicht-Einleiten lebensverl. Maßnahmen aufgrund einer Therapieziel-änderung (kurativ → palliativ)
„aktive Sterbehilfe"
„aktive *direkte* S."
= Tötung auf Verlangen (mercy killing)
„aktive *indirekte* S."
= Leidminderung u. Inkaufnahme einer Lebensverkürzung
§ 216 StGB

7


STERBEHILFE
Euthanasie
eu = gut, schön
Thanatos = Tod
Begriff in Deutschland nicht mehr gebräuchlich durch Missbrauch im Nationalsozialismus
in Europa existiert keine einheitliche Rechtslage zu diesem Thema

8

Fragen in der Praxis

- Dürfen lebenserhaltende Maßnahmen beendet werden?
- Wie ist das richtige Therapieziel zu bestimmen?
- Wie verbindlich ist eine Patientientenverfügung?
- Wann muss eine Betreuung eingeleitet werden?
- Welchen Stellenwert hat eine Vorsorgevollmacht?
- Wohin kann man sich bei Fragen wenden?

9

elkebachstein

9

STERBEHILFE ZULÄSSIG?



- Der Fall einer 52-Jährigen mit einem unheilbaren Gesichtstumor rührt ganz Frankreich. Sogar die Regierung berät über eine mögliche Sterbehilfe
- Chantal Sébire will nicht mehr leben. Eine bösartige Wucherung entstellt das Gesicht der Französin und lässt ihre Augen monströs zur Seite quellen. Außerdem quälen sie schier unerträgliche Schmerzen, die Medikamente kaum lindern können. Seit der Krebs das Gehirn erreicht hat und sie erblindete, denkt die 52-Jährige nur noch an den Tod. Vor einem Gericht in Dijon versucht die frühere Lehrerin derzeit, ihr Recht zu sterben durchzusetzen. Ganz Frankreich verfolgt den Fall. Sogar die französische Regierung hat darüber beraten und sich zerstritten.

10

elkebachstein

10

MÖGLICHKEITEN DER VORSORGE

- Vorsorgevollmacht
- Betreuungsverfügung
- Patientenverfügung

11

11

RECHTLICHE VORSORGE



Post



Was zu regeln ist

Kein automatisches Vertretungsrecht der Angehörigen!!

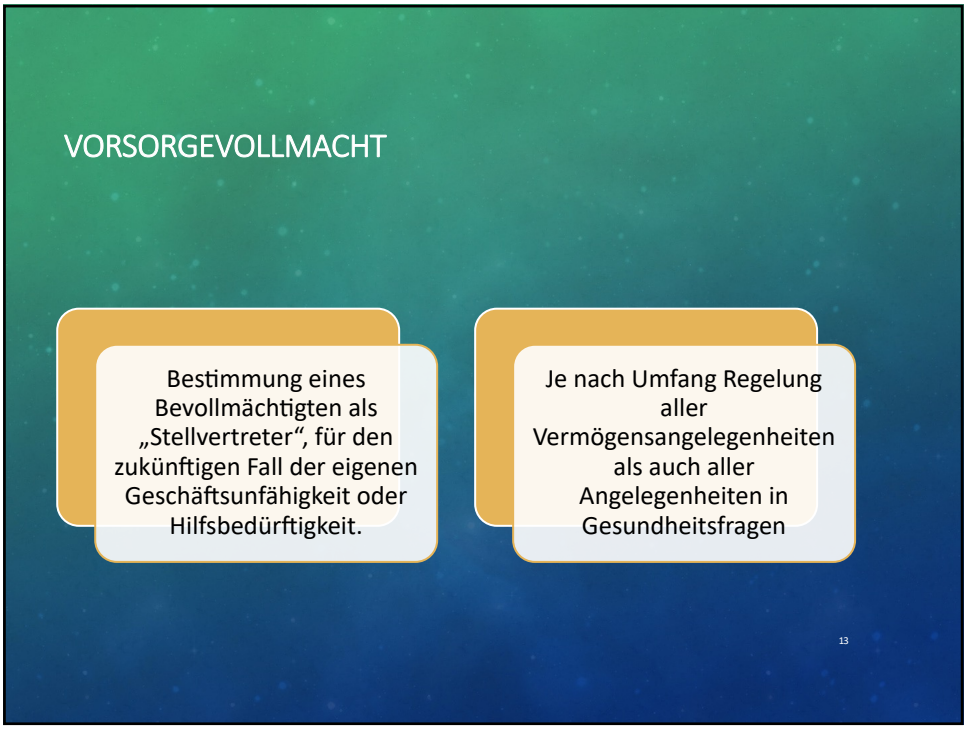




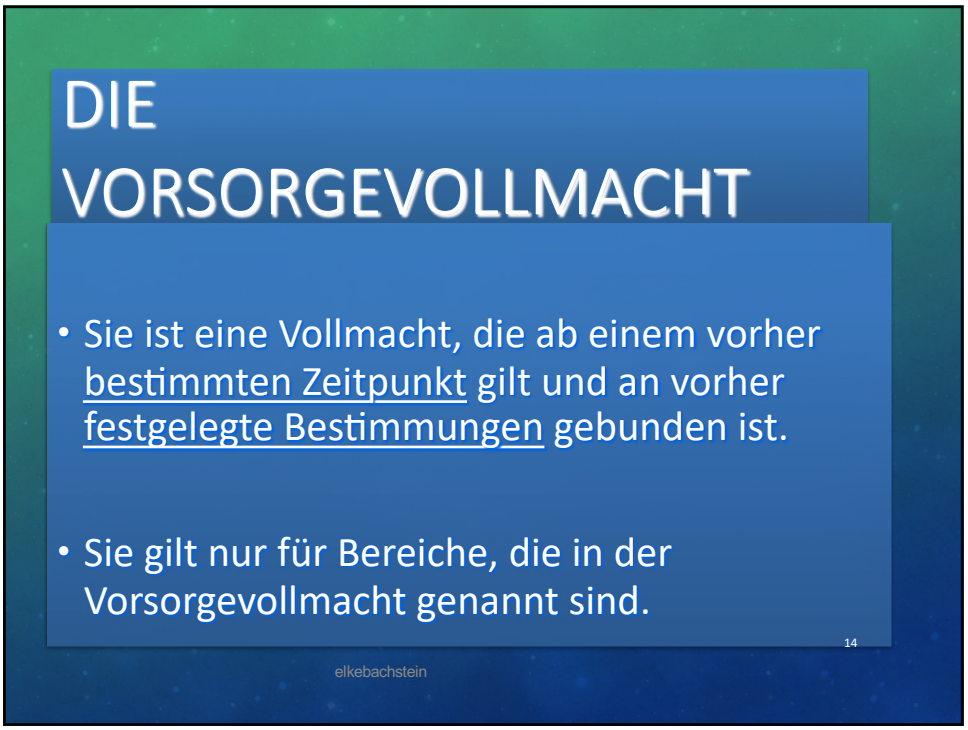
12

Holger Koch Caritasverband Wiesbaden e.V

12


VORSORGEVOLLMACHT
Bestimmung eines Bevollmächtigten als „Stellvertreter“, für den zukünftigen Fall der eigenen Geschäftsunfähigkeit oder Hilfsbedürftigkeit.
Je nach Umfang Regelung aller Vermögensangelegenheiten als auch aller Angelegenheiten in Gesundheitsfragen
13

13


DIE VORSORGEVOLLMACHT
• Sie ist eine Vollmacht, die ab einem vorher bestimmten Zeitpunkt gilt und an vorher festgelegte Bestimmungen gebunden ist.
• Sie gilt nur für Bereiche, die in der Vorsorgevollmacht genannt sind.
14
elkebachstein

14

VOLLMACHTEN



Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers muss gegeben sein
Schriftform
Ort, Datum, Unterschrift



Vorteil Notar: Rechtsberatung/ Geschäftsfähigkeit geprüft
Vorteil Arzt: Geschäftsfähigkeit/ Kostenfreiheit

15

Holger Koch Caritasverband Wiesbaden e.V

15

VOLLMACHTEN



Untervollmacht

Insichgeschäft (§181 BGB)

Mehrere Bevollmächtigte (einzeln/ gemeinschaftlich)

Vollmacht gilt auch nach Eintreten der Geschäfts-unfähigkeit weiter

Genehmigungsbedürftige Maßnahmen

16

Holger Koch Caritasverband Wiesbaden e.V

16

BETREUUNGSVERFÜGUNG

In einer Betreuungsverfügung kann festgelegt werden, wer imBedarfsfall zum Betreuer bestellt werden soll

- Das zuständige Amtsgericht muss die vorliegende Betreuungsverfügung berücksichtigen.
 Vorausgesetzt sie ist durchführbar und zumutbar
- Das Gericht setzt einen gesetzlichen Vertreter, den sog. Betreuer für einen begrenzten Aufgabenbereich ein, in denen ein Mensch seine Angelegenheiten nicht mehr alleine besorgen kann. Dies wird durch einen Gutachter geprüft.

17

elkebachstein

17

BETREUUNGSVERFÜGUNG

Wer soll zum Betreuer bestellt werden

Wer soll nicht zum Betreuer bestellt werden

Weitere Regelungen

z.B.: Hinweise für den potentiellen Betreuer/ Wünsche / Verwendung des Vermögens

Holger Koch Caritasverband Wiesbaden e.V

18

PATIENTENVERFÜGUNG

Was ist eine Patientenverfügung?

- Eine Patientenverfügung ist eine schriftliche Vorausverfügung einer Person für den Fall, dass sie ihren Willen nicht mehr (wirksam) erklären kann.

30

PATIENTENVERFÜGUNG

Grundlagen:

- **Grundgesetz**
- **Selbstbestimmungsrecht**
- **Menschenwürde**: Mensch darf nicht zum Objekt der Willensentscheidung gemacht werden („Subjekt“)
- Staat ist verpflichtet das **Leben zu schützen** (Grenze: Selbstbestimmungsrecht des Bürgers)
- **Patientenautonomie**: Patient soll sich für oder gegen eine ärztliche Behandlung entscheiden können

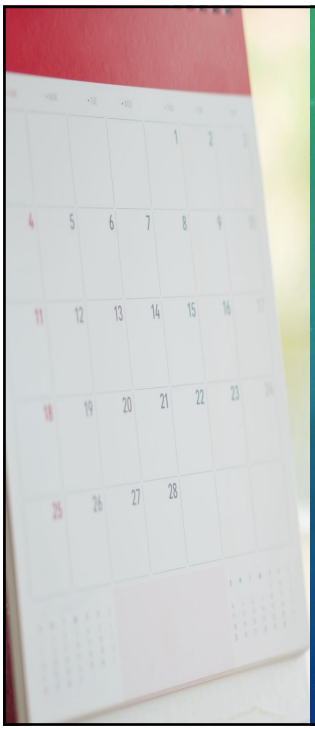
31

§ 1827 BGB PATIENTENVERFÜGUNG

- (1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

32

32



§ 1828 BGB PATIENTENVERFÜGUNG

- (2) Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten. 33

33

PATIENTENVERFÜGUNG - FORM

- muss **schriftlich** verfasst werden, notarielle Beglaubigung ist nicht erforderlich
- setzt **Einwilligungsfähigkeit** voraus
- muss durch Namensunterschrift **eigenhändig unterzeichnet** werden → kann der Verfasser keine eigenständige Unterschrift mehr leisten, muss ein Notar das Handzeichen beglaubigen, → wer gar nicht schreiben kann ist auf eine notarielle Beurkundung angewiesen
- kann jederzeit **formlos widerrufen** werden
- es ist empfehlenswert, Patientenverfügung in bestimmten Zeitabständen zu **erneuern** oder zu bestätigen

34

PATIENTENVERFÜGUNG

- Festlegungen im Hinblick auf bestimmte ärztliche Maßnahmen sind **verbindlich**, wenn durch diese Festlegungen der Wille für eine konkrete Lebens- und Behandlungssituation eindeutig und sicher festgestellt werden kann
- muss inhaltlich hinreichend konkret abgefasst sein; bloße allgemeine Aussagen genügen nicht
- mündliche Äußerungen sind nicht wirkungslos, denn sie müssen bei der Feststellung des mutmaßlichen Patientenwillens von der Vertreterin oder dem Vertreter beachtet werden
- bei Unklarheiten muss das Betreuungsgericht angerufen werden
- Arzt ist an die vom Patienten in der Patientenverfügung getroffene Entscheidung gebunden → er hat keine eigene Prüfungskompetenz
- Missachtung des Patientenwillens ist **rechtswidrig**

35

BETREUUNGSRECHT

41

§1814 VORAUSSETZUNGEN

- (1) Kann ein Volljähriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen und beruht dies auf einer Krankheit oder Behinderung, so bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen rechtlichen Betreuer (Betreuer).
- (2) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.
- (3) Ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn dies erforderlich ist. Die Bestellung eines Betreuers ist insbesondere nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen1.durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1816 Absatz 6 bezeichneten Personen gehört, gleichermaßen besorgt werden können oder
- 2.durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, erledigt werden können, insbesondere durch solche Unterstützung, die auf sozialen Rechten oder anderen Vorschriften beruht.
- (4) Die Bestellung eines Betreuers erfolgt auf Antrag des Volljährigen oder von Amts wegen. Soweit der Volljährige seine Angelegenheiten lediglich aufgrund einer körperlichen Krankheit oder Behinderung nicht besorgen kann, darf ein Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.
- (5) Ein Betreuer kann auch für einen Minderjährigen, der das 17. Lebensjahr vollendet hat, bestellt werden, wenn anzunehmen ist, dass die Bestellung eines Betreuers bei Eintritt der Volljährigkeit erforderlich sein wird. Die Bestellung des Betreuers wird erst mit dem Eintritt der Volljährigkeit wirksam.

42

BETREUUNGSRECHT

- Die **Betreuung** kann von Angehörigen, aber auch von einem Pflegedienst, Krankenhaus-Sozialdienst, Gesundheitsamt, etc. **angeregt** werden.
- Das **Gericht** entscheidet auf Grund eines **ärztlichen Gutachtens** und eines **Sozialberichtes**, ob eine Betreuung erforderlich ist.

43

BETREUUNGSRECHT

Erforderlichkeitsgrundsatz:

Betreuer darf **nur für die Aufgabenkreise** bestellt werden, in denen eine **Betreuung tatsächlich erforderlich** ist, also nur dann, wenn bei der betroffenen Person eine **Hilfsbedürftigkeit** vorliegt:

- Psychische Krankheiten
- Geistige Behinderungen
- Seelische Behinderungen
- Körperliche Behinderungen (soweit sie die Fähigkeit zur Besorgung der eigenen Angelegenheit wenigstens teilweise aufheben oder wesentlich behindern; → Bsp. dauernde Bewegungsunfähigkeit)

44

BETREUUNGSRECHT

- Im **Verfahren** wird die betroffene Person persönlich durch den Richter angehört. Sie selbst kann Wünsche äußern, wer zum Betreuer bestellt werden soll.

Festlegung dieser Wünsche in einer **Betreuungsverfügung**, für den Fall, dass sich Betroffener später nicht mehr zu dieser Frage äußern kann

- Das Amtsgericht bestellt (beauftragt) den **Betreuer**.

- Wenn sich jemand nicht äußern kann, so wird in der Regel vom Gericht ein Verfahrenspfleger bestellt, der die Interessen des Betroffenen vertritt.

45

BETREUUNGSRECHT

Zum **Betreuer** können bestellt werden:

- Privatpersonen (nahe Angehörige, Menschen aus der Nachbarschaft ...)
- ehrenamtliche Mitarbeiter eines Betreuungsvereines
- hauptamtliche Mitarbeiter eines Betreuungsvereines
- Berufsbetreuer
- Behördenbetreuer (Mitarbeiter bei einer für die Betreuung zuständigen Behörde) oder die für die Betreuung zuständige Behörde selbst

Nicht als Betreuer in Frage kommen Personen, die zu der Einrichtung, in der der Betreute untergebracht ist, in einem **Abhängigkeitsverhältnis** oder einer anderen engen Beziehung stehen (Gefahr eines **Interessenkonfliktes**)

- Bsp.: Personal des Heimes

46

BETREUUNGSRECHT

Stellung/Aufgaben des Betreuers:

- Stellung als **gesetzlicher Vertreter**
- von Vertretungsbefugnis werden **nur Handlungen innerhalb** des ihm ausdrücklich zugewiesenen **Aufgabenbereichs** erfasst
- persönliche Betreuung
- Pflicht zur **gerichtlichen Genehmigung bei besonders wichtigen Angelegenheiten** (Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlung, ärztlicher Eingriff)

➢ **Rechenschaftspflicht:**

- Der Betreuer ist dem **Gericht zur Rechenschaft** verpflichtet.
- Dies geschieht durch einen (in der Regel) jährlichen **Sachbericht** und eine **Rechnungslegung** über die getätigten Einnahmen und Ausgaben.
- Angehörige 1. Grades in gerader Linie (Eltern - Kinder) sind von der Pflicht zur Rechnungslegung befreit.

47

BETREUUNGSRECHT

Der Betreuer handelt im Rahmen der vom Gericht verfügten **Aufgabenkreise**, z. Bsp.:

- Gesundheitsfürsorge
- Vermögensangelegenheiten
- Beantragung von Renten ...
- Empfangen und Öffnen der Post
- Aufenthaltsbestimmung
- Unterbringungsähnliche Maßnahmen

48

BETREUUNGSRECHT

Unterbringung / Unterbringungsähnliche Maßnahmen:

- **gerichtliche Genehmigung** für **Unterbringung** in geschlossenen Einrichtungen od. geschlossenen Abteilungen **ist notwendig**
- ohne Genehmigung nur ausnahmsweise bei **Gefahr im Verzug** zulässig; Genehmigung muss **unverzüglich nachgeholt werden**
- **gerichtliche Genehmigung notwendig** auch für alle Fälle in denen dem Betreuten durch **mechanische Vorrichtungen, Medikamente** oder auf andere Weise **über einen längeren Zeitraum die Freiheit entzogen** werden soll (Bettgitter, Leibgurte, Festbinden, Abschließen des Zimmers)

49

ZUSAMMENFASSUNG

- **Patientenverfügung**

 schriftliche Festlegung über die Vornahme oder das Unterlassen zukünftiger Behandlungsmaßnahmen für den Fall der Einwilligungsunfähigkeit

- **Vorsorgevollmacht**

 dadurch erhält der Bevollmächtigte Vertretungsmacht, d. h. er entscheidet an Stelle des nicht mehr entscheidungsfähigen Vollmachtgebers

- **Betreuung**

 vom Gericht bestellter Betreuer für den Fall der Hilfsbedürftigkeit in den vom Gesetz genannten Fällen

 Betreuungsverfügung: enthält vorsorglich getroffene (privatautonome) Regelungen für den Fall der Anordnung einer Betreuung (z.B. hinsichtlich der Person des Betreuers)

50

WER WILLIGT BEI EINWILLIGUNGSUNFÄHIGEN PERSONEN EIN?

Eine mögliche Vorgehensweise:

1. der **Bevollmächtigte** (ggf. mit Genehmigung des Betreuungsgerichts), bzw. wenn keine Bevollmächtigung erfolgt ist
2. der gerichtlich bestellte **Betreuer** (ggf. mit Genehmigung des Betreuungsgerichts), bzw. wenn keine Betreuung bestellt werden kann
3. das **Betreuungsgericht**, bzw. wenn eine Eilentscheidung des Gerichts nicht eingeholt werden kann
4. zählt die **mutmaßliche Einwilligung** des Patienten

- auch die unter 1 bis 3 Genannten sind an den mutmaßlichen Willen des Patienten gebunden

51

§ 1358 DES BÜRGERLICHEN GESETZBUCHES (BGB) EHEGATTENNOTVERTRETUNGSRECHT

- Diese neue Vorschrift räumt Ehegatten in einer Notsituation für den Bereich der Gesundheitssorge für längstens 6 Monate ein gegenseitiges Vertretungsrecht ein. Nach Ablauf dieser Zeit müsste, sofern die betroffene Ehegattin oder der betroffene Ehegatte weiterhin nicht in der Lage ist, ihre oder seine Interessen wahrzunehmen, durch das Betreuungsgericht eine gesetzliche Betreuung eingerichtet werden. Das Notvertretungsrecht endet auch schon vor Ablauf der 6 Monate, wenn die vertretene Ehegattin oder der vertretene Ehegatte vorher wieder in der Lage ist, ihre oder seine Interessen wahrzunehmen.
-

52

- Das Ehegattennotvertretungsrecht umfasst die Einwilligung in Untersuchungen, in Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe. Umfasst ist auch der Abschluss sämtlicher für die Gesundheitssorge erforderlichen Verträge (u. a. Behandlungsverträge, Heimverträge). Auch freiheitsentziehenden Maßnahmen darf – längstens für die Dauer von sechs Wochen – wirksam zugestimmt werden. Ansprüche der oder des geschäfts- und ggf. einwilligungsunfähigen Ehegattin oder Ehegatten, die diesem aus Anlass der Erkrankung Dritten gegenüber zustehen, dürfen ebenfalls geltend gemacht werden.

53

WICHTIGE AUSNAHMEN

- Ausgeschlossen ist das Ehegattennotvertretungsrecht in den folgenden Fällen:
- Wenn die Ehegatten getrennt leben (anders kann es sein, wenn die häusliche Gemeinschaft nicht abgelehnt, sondern aus anderen Gründen getrennt gelebt wird, zum Beispiel aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen)
- Wenn der Ärztin oder dem Arzt bekannt ist, dass die erkrankte Ehegatttin oder der erkrankte Ehegatte die Vertretung durch seinen Ehepartner ablehnt
- Wenn der Ärztin oder dem Arzt bekannt ist, dass eine andere Person bevollmächtigt ist (zum Beispiel im Rahmen einer Vorsorgevollmacht)

54

(2 STR 454/09)

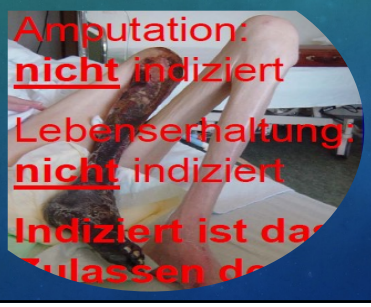
PUTZ/GLOOR
BGH 25. JUNI 2010

55

Gangrän

"Sie hat ja keine Patientenverfügung!"

"Wir können sie doch nicht hungern und



WACHKOMAPATIENTIN
MIT GANGRÄN

56

56

ABBRUCH LEBENSERHALTENDER BEHANDLUNG AUF DER GRUNDLAGE DES PATIENTENWILLENS IST NICHT STRAFBAR

- Das Landgericht hat den Angeklagten P. wegen versuchten Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten verurteilt und deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt. Die ursprünglich mitangeklagte Frau G. hat das Landgericht rechtskräftig freigesprochen.
- Der Angeklagte ist ein für das Fachgebiet des Medizinrechts spezialisierter Rechtsanwalt. Nach den Feststellungen des Landgerichts beriet er die beiden Kinder der 1931 geborenen Frau K., nämlich die mitangeklagte Frau G. und deren inzwischen verstorbenen Bruder. Frau K. lag seit Oktober 2002 in einem Wachkoma. Sie wurde in einem Pflegeheim über einen Zugang in der Bauchdecke, eine sog. PEG-Sonde, künstlich ernährt. Eine Besserung ihres Gesundheitszustandes war nicht mehr zu erwarten.

elkebachstein

57

- Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat das Urteil auf die Revision des Angeklagten aufgehoben und ihn freigesprochen.
- Die Frage, unter welchen Voraussetzungen in Fällen aktueller Einwilligungsunfähigkeit von einem bindenden Patientenwillen auszugehen ist, war zur Tatzeit durch miteinander nicht ohne weiteres vereinbare Entscheidungen des Bundesgerichtshofs noch nicht geklärt. Divergenzen in der Rechtsprechung betrafen die Verbindlichkeit von sog. Patientenverfügungen und die Frage, ob die Zulässigkeit des Abbruchs einer lebenserhaltenden Behandlung auf tödliche und irreversibel verlaufende Erkrankungen des Patienten beschränkt oder von Art und Stadium der Erkrankung unabhängig ist, daneben auch das Erfordernis der gerichtlichen Genehmigung einer Entscheidung des gesetzlichen Betreuers über eine solche Maßnahme. Der Gesetzgeber hat diese Fragen durch das sog. Patientenverfügungsgesetz mit Wirkung vom 1. September 2009 ausdrücklich geregelt.
- **Der Senat konnte daher entscheiden, ohne an frühere Entscheidungen anderer Senate gebunden zu sein.**

58



Elke Gloor und Wolfgang Putz vor dem Bundesgerichtshof 2010

ELKE GLOOR UND WOLFGANG PUTZ RA

Die Geschichte von Elke Gloor um das lange Sterben ihrer Mutter führte zu einem wegweisenden Urteil des Bundesgerichtshofs: 2002 fällt die 71-jährige Erika Küllmer nach einem Hirnaneurysma ins Wachkoma – nur vier Wochen zuvor hat sie gegenüber ihrer Tochter Elke Gloor lebensverlängernde Maßnahmen im Falle einer schweren Erkrankung abgelehnt. Trotz mehrfacher Operationen in den folgenden Jahren besteht keine Hoffnung auf Heilung. Doch das Pflegeheim weigert sich, Erika Küllmers Wunsch zu respektieren und die lebenserhaltenden Maßnahmen zu beenden.

Um ihre Mutter zu erlösen, durchtrennt Elke Gloor – auf Rat des Rechtsanwalts Wolfgang Putz – am 21. Dezember 2007 den Schlauch zur künstlichen Ernährung. Elke Gloor und Wolfgang Putz werden angeklagt. Während Gloor freigesprochen wird, verurteilt das Gericht Putz in erster Instanz wegen versuchten Totschlags. Erst der Bundesgerichtshof spricht den Juristen 2010 frei – und stärkt das Selbstbestimmungsrecht von Patienten am Lebensende.

59

VIELEN DANK FÜR DIE AUFMERKSAMKEIT!

63